

Bericht des Vorstandes

Dr. Dietrich Munz

35. Deutscher Psychotherapeutentag | 16. November 2019

„Wenn die gegenwärtige Zunahme der Weltbevölkerung, der Industrialisierung, der Umweltverschmutzung, der Nahrungsmittelproduktion und der Ausbeutung von natürlichen Ressourcen unverändert anhält, werden die absoluten Wachstumsgrenzen auf der Erde im Laufe der nächsten 100 Jahre erreicht.“

„Die Grenzen des Wachstums“

Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit, 1972

„Ohne zusätzliche Treibhausgasminderung, die über die heute bereits ergriffenen Maßnahmen herausgeht, wird die Erwärmung bis zum Ende des 21. Jahrhunderts weltweit zu einem hohen bis sehr hohen Risiko durch schwere, weitverbreitete und irreversible Klimafolgen führen, selbst wenn Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden.“

IPCC, 2014

Klimawandel: Nachhaltigkeit ist Gesundheitsschutz

Überblick über laufende Gesetzgebungsverfahren:

- Reform der Psychotherapeutenausbildung
- Reform der psychotherapeutischen Versorgung – sozialrechtliche Regelungen
- Digitale-Versorgung-Gesetz

Außerdem:

- MDK-Reformgesetz
- Implantateregister-Errichtungsgesetz
- Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts
- Referentenentwurf zum Sexuelle-Orientierung-und-geschlechtliche-Identität-Schutz-Gesetz

Reform der Psychotherapeutenausbildung

Der lange Weg zum PsychThAusbRefG

25. DPT
(November 2014)

Projekt
Transition
(Januar 2015)

30. DPT
(Mai 2017)

BMG-
Arbeitsentwurf
(Juli 2017)

BMG-
Referenten-
entwurf
(Januar 2019)

Kabinetts-
entwurf
(Februar
2019)

- Kabinettsbeschluss: 27. Februar 2019
- Erste Lesung im Bundestag: 9. Mai 2019
- Verabschiedung im Bundestag: 26. September 2019
- der Gesetzentwurf ist zustimmungspflichtig:
Verabschiedung im Bundesrat: 8. November 2019
- Referentenentwurf einer ApprO
- Verabschiedung der ApprO im Bundesrat
- Inkrafttreten: 1. September 2020

Reform der psychotherapeutischen Versorgung – sozialrechtliche Regeln

Änderungen im SGB V kommen insgesamt einer Reform der Versorgung gleich

Rücksprache mit der Profession nur zur „koordinierten und strukturierten Versorgung“

→ Wir hätten uns einen fachlichen Diskurs mit der Politik gewünscht!

Versorgung psychisch kranker Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf (§ 92 Absatz 6b SGB V)

Auftrag an den G-BA für psychotherapeutische oder psychiatrische Komplexbehandlung (bis 31. Dezember 2020)

- Erleichterung des Übergangs von der stationären zur ambulanten Versorgung (u. a. Probatorik im/während KH)
- Befugnis zur Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege und Ergotherapie
- Vermittlung der Komplexversorgung über Terminservicestelle
- Anpassung EBM für Komplexversorgung (Einbezug PiA)

Kurzzeitpsychotherapie

- Finanzielle Anreize für Kurzzeittherapie werden nicht zu unsachgemäßen Verkürzungen von Behandlungsdauern führen – Psychotherapeuten sind nicht korrumptierbar!
- Ein Schritt in Richtung angemessene Vergütung, der sich hoffentlich ausbauen lässt
(z. B. im nächsten Schritt für Komplexversorgung nach § 92 Absatz 6b SGB V)

Exkurs: Qualitätssicherung ist Kammeraufgabe

- Entwicklung von Empfehlungen für eine Standarddokumentation
- Orientierung für alle Berufsangehörigen
- gemeinsame Aufgabe der Psychotherapeutenkammern



Entwurf für den 36. DPT

Auftrag an den G-BA zur Erweiterung der Qualitätssicherung in der ambulanten Psychotherapie

Auftrag, bis zum 31. Dezember 2022 ein sektorspezifisches einrichtungsvergleichendes Qualitätssicherungsverfahren für ambulante Psychotherapie zu entwickeln:

- Mindestvorgaben für eine Standarddokumentation, die es ermöglicht, den Therapieverlauf inklusive Prozess und, wenn möglich, Ergebnisqualität darzustellen
- weitere Konkretisierung des bereits bestehenden allgemeinen Auftrags des G-BA zur Entwicklung von Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen einer einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung
- zusätzlich Regelungen, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu unterstützen, z. B. Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Intervisions- und Supervisionsgruppen

Auftrag an den G-BA zur Erweiterung der Qualitätssicherung in der ambulanten Psychotherapie

- QS-Verfahren muss bürokratiearm sein
- QS-Verfahren muss auf psychotherapeutischem Sachverstand basieren, z. B. Mindestanforderungen für Standarddokumentationen
- QS-Verfahren muss Psychotherapeuten Informationen liefern, die es ihnen ermöglichen, ihre Behandlungsprozesse patientenorientiert weiterzuentwickeln
- **QS-Papiertiger statt Gutachterverfahren?**

Abschaffung des Gutachter- und Antragsverfahrens/ Wirtschaftlichkeitsprüfung

Mit Einführung des neuen QS-Verfahrens werden sämtliche Regelungen des Antrags- und Gutachterverfahrens abgeschafft:

- Damit entfällt auch die Vorab-Wirtschaftlichkeitsprüfung der Richtlinienpsychotherapie.
- Richtlinienpsychotherapie fällt künftig – wie bereits heute die nicht genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen – unter die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen gemäß § 106a SGB V.

Abschaffung des Gutachterverfahrens/Wirtschaftlichkeitsprüfung

- Seit dem TSVG sind Zufälligkeitsprüfungen bei mindestens zwei Prozent der Leistungserbringer nicht länger vorgeschrieben.
 - KBV und GKV-SV werden in einer Rahmenempfehlung bis zum 30. November 2019 die Details der Voraussetzungen für anlassbezogene Prüfungen der Wirtschaftlichkeit erarbeiten.
- **Die Qualitätsstandards der Psychotherapie-Richtlinie dürfen nicht zur Disposition stehen.**
- **Die Individualität der Patienten mit ihren Erkrankungen und den darauf abgestimmten Behandlungen müssen angemessen Berücksichtigung finden.**

Auftrag an den G-BA: psychotherapeutische Versorgung im Krankenhaus

- Mindestvorgaben erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2021 anpassen
- Psychotherapie entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung psychisch und psychosomatisch Erkrankter durch bettenbezogene Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden Psychotherapeuten abbilden
- dabei ist die Aufgabenwahrnehmung durch PP und KJP zu berücksichtigen
- Regelung soll der Aus- und Weiterbildung zugute kommen, da die Mindestvorgaben die Bereitstellung von entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildungsplätzen fördere

- **digitale Gesundheitsanwendungen** (diGA) werden **GKV-Leistung**
- Aufbau eines **Verzeichnisses** für verordnungsfähige diGA beim **BfArM**
- Voraussetzungen für Aufnahme:
 - Grundanforderungen an Sicherheit, Funktionstauglichkeit, Datensicherheit, Datenschutz, Qualität
 - Nachweis „positiver Versorgungseffekte“, konkretisiert durch „medizinischer Nutzen“ und „Grundsätze evidenzbasierter Medizin“

DVG: Standpunkt der BPtK



BPtK-Standpunkt

Gesundheits-Apps nutzen, ohne Patienten zu gefährden
Zur Digitalisierung in der Psychotherapie

20.09.2019

Neustrukturierung der Deutschen Psychotherapeutentage

- Frühjahrs- und Herbst-DPT werden zweitäigig
- erster Sitzungstag: Freitag 14:00 bis 19:00 Uhr,
zweiter Sitzungstag: Samstag 9:00 bis 16:00 Uhr
- für die kammerübergreifende Vorbereitung des DPT werden
die Treffen der Landeskammern und das PräsidentIn-
nentreffen Freitag zwischen 9:00 und 13:00 Uhr terminiert
- die Diotima-Preisverleihung findet künftig im Vorfeld des
Herbst-DPT am Donnerstagnachmittag bzw. -abend statt

„Worte können sein wie winzige Arsendosen: Sie werden unbemerkt verschluckt, sie scheinen keine Wirkung zu tun und nach einiger Zeit ist die Giftwirkung doch da.“

Victor Klemperer (1881 - 1960)

„Zum großen Bösen kamen die Menschen nie mit einem Schritt, sondern mit vielen kleinen, von denen jeder zu klein schien für eine große Empörung. Erst wird gesagt, dann wird getan!“

Michael Köhlmeier

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!